

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Abfall und Rohstoffe  
waste@bafu.admin.ch

Bern, 28. November 2014 sgv-Sc

**Anhörungsantwort**  
**Totalrevision Technische Verordnung über Abfälle (TVA)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Revision der TVA in der vorliegenden Form ab. Zwar anerkennt der sgv die Notwendigkeit einer Revision. Doch diese sollte ausschliesslich technisch getrieben sein. Die Vermischung politischer Anliegen – gar das Vorziehen der Revision des USG auf Verordnungsebene – mit technischen Angelegenheiten macht die Verordnung gesetzgeberisch schlechter und damit für den sgv nicht akzeptabel.

Der vorliegende Entwurf enthält viele Mängel. Die detaillierte Stellungnahme des sgv entnehmen sie aus dem Fragebogen anbei. Exemplarisch wird im Folgenden auf vier eingegangen.

**1. Wirtschaftlichkeit**

Als wichtigste Zielsetzung der TVA-Revision werden viele wichtige Ansprüche wie z. B. Nachhaltige Nutzung der Rohstoffe, Verringern der Umweltbelastung, Schliessen der Stoffkreisläufe, umweltverträgliche Entsorgung, Reduzieren der Schadstoffemissionen und Gewährleisten der Entsorgungssicherheit genannt. In diesem Katalog fehlt das Kriterium Wirtschaftlichkeit.

Der Entwurf mag wirksam dazu beitragen, dass die Verwaltung die Abfallpolitik federführend statisch unter Kontrolle halten kann. Die Innovationskraft der privaten Unternehmen wird aber durch die vielen starren Regulierungen der Vorlage substantiell geschwächt. Das Unternehmen wird im besten Fall vom Lösungen-suchenden-„Entrepreneur“ zum statischen Kostenminimierer umfunktioniert. Der sgv ist überzeugt, der Wettbewerb die wirkungsvollste Basis ist, um dauerhaft bezüglich Ökonomie und Ökologie über optimale Lösungen und über ergiebigen technischen Fortschritt zu verfügen. Die Vorlage ist deswegen hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit dem Wettbewerb und dem Fördern des technischen Fortschritts zu überarbeiten.

Erstaunlicherweise klammert der Entwurf konsequent die Wirtschaftlichkeit aus. Es resultiert zudem ein Widerspruch zum Umweltschutzgesetz Art. 11, Abs. 2, in welchem die Konkretisierung des verfassungsmässig verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5, Abs. 2) festgelegt ist. Das Verhältnismässigkeitsprinzip gehört zu den Grundprinzipien des im schweizerischen Umweltrecht verankerten Vorsorgeprinzips, gemäss welchem Massnahmen nur dann angeordnet werden dürfen, wenn sie technisch und betrieblich machbar, wirtschaftlich sowie verhältnismässig sind. Das Fehlen der Dimension Wirtschaftlichkeit führt dazu, dass insbesondere im low risk Bereich, in welchem es in der Regel um riesige Volumina geht, Regelungen vorgeschlagen werden, welche für Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen, ausserhalb der finanziellen Zumutbarkeit liegen.

Der Entwurf nimmt auf wirtschaftliche Sachzwänge wie zum Beispiel auf die grosse Bedeutung der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs sowie der Produkt- und Geldmärkte, auf die Wichtigkeit der den technischen Fortschritt fördernden Rahmenbedingungen, auf Stabilität, auf eine gesunde Wettbewerbsstruktur oder auf gesamthaft vergleichbare Kosten-/Nutzenverhältnisse deutlich zu wenig Rücksicht.

## **2. Stand der Technik**

Missglückt ist die vorgeschlagene Definition zum Stand der Technik. Das Errichten einer Anlage erfordert grosse Investitionen und eine langfristige Planung. Es kann nicht sein, dass ein Unternehmen nach Errichten der Anlage auf Grund des sich ändernden Standes der Technik plötzlich zu neuen Investitionen gezwungen wird. Die Stabilität der Rahmenbedingungen ist in diesem Zusammenhang für die im Wettbewerb stehenden Unternehmen ein viel zu wichtiges Gut.

Die Vermengung des Begriffs Stand der Technik mit dem Begriff der finanziellen Zumutbarkeit ist unstatthaft, da zwischen diesen beiden Begriffen gar kein sachlicher Zusammenhang besteht. Zudem hat sich die finanzielle Zumutbarkeit auf den konkreten Einzelfall zu beziehen, da die finanziellen Konsequenzen der allfälligen Massnahmen ausschliesslich vom betroffenen Unternehmen zu tragen sind. Das Festlegen von Kriterien für einen im Übrigen nicht näher definierten „mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb“ sowie das Bestimmen der Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen resp. nicht entsprechen durch den Staat führt, sofern dies in der Praxis überhaupt möglich ist, zu einer unerwünschten und im Ergebnis schädlichen zentralen Verwaltungswirtschaft. Die Innovationen würden so ausbleiben, da die Innovationen fördernden, wettbewerbsbedingten Mechanismen der Güter- und Geldmärkte künstlich ausgeschaltet resp. durch zentrale verwaltungswirtschaftliche Instrumente ersetzt werden.

## **3. stoffliche und energetische Verwendung**

Die Verordnung gibt der stofflichen Verwendung den absoluten Vorrang ohne auf die Güterabwägung einzutreten, ob sie immer und unter allen Umständen besser ist. Die energetische Verwendung von Stoffen kann unter Umständen viel umweltfreundlicher und gleichzeitig wirtschaftlich angebrachter als die stoffliche Verwendung sein. Der Verordnungsentwurf sollte dieser Güterabwägung genügend Spielraum geben.

Zum Beispiel: Viele KVA's sind zu echten Energiezentralen ausgebaut worden und haben bessere Wirkungsgrade als Holzschnitzelheizungen oder Biomassekraftwerke. Sie liefern heute über 60% der in Fernwärmenetzen verteilten Wärme und produzieren nicht nur Strom, sondern erbringen auch Regelleistungen auf dem tertiären Niveau. Bereits heute verlassen über 500000t Altholz die Schweiz, obwohl dieses in der Schweiz einen substantiellen Beitrag an die Wärmeversorgung und an die bedarfsgerechte Stromproduktion leisten könnte.

Zudem: Wenn nun im Rahmen der TVA das Plastikrecycling flächendeckend in der Schweiz organisiert wird und im Ausland die energetische Verwertung als Recycling gilt, werden inskünftig mehrere

hunderttausend Tonnen Plastik exportiert, ohne dass deren stoffliche Verwertung gesichert ist. Sie werden so der schweizerischen Energieversorgung in jeder Form entzogen, obwohl der Energieinhalt von Plastik jenem von Öl entspricht und die enthaltene Energie einen höheren Wert hat, als der erzielte Preis für die stoffliche Verwertung. Das soll nicht heissen, die stoffliche Verwendung sollte noch strikter sein, sondern gerade das Umgekehrte: Wenn energetische Verwendung im Ausland von TVA anerkannt ist, dann sollte sie auch in der Schweiz möglich, bzw. Teil der Güterabwägung sein.

#### 4. Littering

Ein Beispiel für die Vermischung politischer Anliegen in einer technischen Verordnung ist das Littering. Materiell und formell gibt es in der TVA dafür keinen Platz. Die neu in die technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600 TVA) eingeführten Regelungen zum Littering sind ersatzlos zu streichen, nämlich Art. 4 Abs.1 lit. b und Art. 7 Abs. 1 (2. Satz).

Littering ist ein gesellschaftliches Phänomen und gehört deshalb nicht in die Umweltschutzgesetzgebung. Das entsprechende Umweltschutzgesetz kennt keine Delegationsnorm, die es der TVA ermöglichen würde, Littering zum verbindlichen Inhalt kantonaler Abfallplanung zu machen. Die erläuternden Materialien machen klar, dass Littering ein politisches Thema und nicht eine technische Fragestellung ist. Zum Beispiel wird auf Seite 12 ausgeführt:

„Seit einigen Jahren steht das Liegenlassen von Abfällen auf fremden Grund, also sowohl im öffentlichen Raum als auch auf fremdem Privatgrund (Littering), ohne die dafür vorgesehenen Abfall-eimer und Papierkörbe zu benutzen, im Fokus der gesellschaftlichen und politischen Diskussionen.“

Wenn Littering eine politische Diskussion ist, muss diese auf der Stufe geführt werden, die ihrem Gewicht angemessen wird; das ist die Verordnung – zumal eine technische Verordnung – axiomatisch nicht. Ferner wird geschrieben:

„Auch wenn absolut gesehen vergleichsweise kleine Mengen von Abfällen auf dem Boden liegen bleiben, so empfindet dies doch die Mehrheit der Bevölkerung und auch die Politik als störend.“

Hier wird nochmal die gesellschaftspolitische Dimension des Phänomens verdeutlicht und eben nicht seine technische Implikation. Das geltende USG enthält nur Normen zu grossen Abfallmengen. Es wird hier ausdrücklich zugegeben, dass Littering keine grosse Abfallmenge darstellt. Dass Littering eben weder materiell noch systematisch zum Regelungsgegenstand der TVA gehört, wird ebenfalls auf Seite 12 der erläuternden Materialien zugegeben:

„Im öffentlichen Raum beeinträchtigt Littering die Lebensqualität und das Sicherheitsgefühl, führt zu erhöhten Kosten bei den Reinigungsdiensten und schadet dem Ruf eines Ortes. Auch auf privatem Grund ist Littering ein Ärgernis. Die Ursachen des zunehmenden Litterings sind vielfältig. So verbringen etwa immer mehr Menschen ihre Mittagspause am Arbeits- oder Ausbildungsort und verpflegen sich unterwegs. Dieses veränderte Konsumverhalten führt dazu, dass im Freien mehr Abfälle zurückbleiben. Ein anderer in den letzten Jahren zunehmender Trend liegt im Boom der Gratiszeitungen, die oft schon nach kurzer Zeit weggeworfen bzw. irgendwo liegen gelassen werden. Dennoch ist Littering nicht mit der illegalen Entsorgung von Abfällen aus Haushalten, Industrie und Gewerbe, mit dem Zweck Entsorgungskosten einzusparen, gleichzusetzen.“

Deshalb sind die oben erwähnten Regelungen ersatzlos zu streichen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
Ressortleiter



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Abfall und Rohstoffe

**Anhörung Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA**

**Audition sur l'Ordonnance sur le traitement des déchets OTD**

**Audizione dell'ordianza tecnica sui rifiuti OTR**

**28. Nov. 2014**

**Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	sgv – Schweizerischer Gewerbeverband
Adresse / Adresse / Indirizzo	Schwarztorstr. 26 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. November 2014 Henrique Schneider Hans-Ulrich Bigler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [waste@bafu.admin.ch](mailto:waste@bafu.admin.ch)

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als pdf-Dokument zur Verfügung stellen.**

**Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [waste@bafu.admin.ch](mailto:waste@bafu.admin.ch)

Un envoi **en format pdf par courrier électronique facilitera grandement notre travail.**

**D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [waste@bafu.admin.ch](mailto:waste@bafu.admin.ch)

**Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento pdf.**

**Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV befürwortet eine Aktualisierung der TVA. Der vorliegende Entwurf geht aber in Vielem zu weit und nimmt wenig Rücksicht auf technische Zusammenhänge. Das Bestreben, über eine Verordnungsrevision die Anliegen einer Volksinitiative oder einer Gesetzesrevision vor der Volksabstimmung bzw. der parlamentarischen Beratung umzusetzen ist nicht nur falsch, sondern auch scharf zu verurteilen. Die hauptsächlichsten Probleme der vorgeschlagenen Revision sind:

- Als wichtigste Zielsetzung der TVA-Revision werden viele wichtige Ansprüche wie z. B. Nachhaltige Nutzung der Rohstoffe, Verringern der Umweltbelastung, Schliessen der Stoffkreisläufe, umweltverträgliche Entsorgung, Reduzieren der Schadstoffemissionen und Gewährleisten der Entsorgungssicherheit genannt. In diesem Katalog **fehlt das Kriterium Wirtschaftlichkeit**. Der Entwurf mag wirksam dazu beitragen, dass die Verwaltung die Abfallpolitik federführend statisch unter Kontrolle halten kann. Die Innovationskraft der privaten Unternehmen wird aber durch die vielen starren Regulierungen der Vorlage substantiell geschwächt. Das Unternehmen wird im besten Fall vom Lösungs-suchenden-„Entrepreneur“ zum statischen Kostenminimierer umfunktioniert. Der sgV ist überzeugt, dass der **Wettbewerb die wirkungsvollste Basis ist, um dauerhaft bezüglich Ökonomie und Ökologie über optimale Lösungen und über ergiebigen technischen Fortschritt zu verfügen**. Die Vorlage ist deswegen hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit dem Wettbewerb und dem Fördern des technischen Fortschritts zu überarbeiten.
- Erstaunlicherweise klammert der Entwurf konsequent die Wirtschaftlichkeit aus. Es resultiert zudem ein Widerspruch zum Umweltschutzgesetz Art. 11, Abs. 2, in welchem die Konkretisierung des verfassungsmässig verankerten **Verhältnismässigkeitsprinzips** (Art. 5, Abs. 2) festgelegt ist. Das Verhältnismässigkeitsprinzip gehört zu den Grundprinzipien des im schweizerischen Umweltrecht verankerten Vorsorgeprinzips, gemäss welchem Massnahmen nur dann angeordnet werden dürfen, wenn sie technisch und betrieblich machbar, wirtschaftlich sowie verhältnismässig sind. Das Fehlen der Dimension Wirtschaftlichkeit führt dazu, dass insbesondere im low risk Bereich, in welchem es in der Regel um riesige Volumina geht, Regelungen vorgeschlagen werden, welche für Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen, ausserhalb der finanziellen Zumutbarkeit liegen.
- Missglückt ist die vorgeschlagene Definition zum Stand der Technik. Das Errichten einer Anlage erfordert grosse Investitionen und eine langfristige Planung. Es kann nicht sein, dass ein Unternehmen nach Errichten der Anlage auf Grund des sich ändernden Standes der Technik plötzlich zu neuen Investitionen gezwungen wird. Die **Stabilität der Rahmenbedingungen** ist in diesem Zusammenhang für die im Wettbewerb stehenden Unternehmen ein viel zu wichtiges Gut.
- **Die Vermengung des Begriffs Stand der Technik mit dem Begriff der finanziellen Zumutbarkeit ist unstatthaft**, da zwischen diesen beiden Begriffen gar kein sachlicher Zusammenhang besteht. Zudem hat sich die finanzielle Zumutbarkeit auf den konkreten Einzelfall zu beziehen, da die finanziellen Konsequenzen der allfälligen Massnahmen ausschliesslich vom betroffenen Unternehmen zu tragen sind. Das Festlegen von Kriterien für einen im Übrigen nicht näher definierten „mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb“ sowie das Bestimmen der Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen resp. nicht entsprechen durch den Staat führt, sofern dies in der Praxis überhaupt möglich ist, zu einer unerwünschten und im Ergebnis schädlichen zentralen Verwaltungswirtschaft. Die Innovationen würden so ausbleiben, da die Innovationen fördernden, wettbewerbsbedingten Mechanismen der Güter- und Geldmärkte künstlich ausgeschaltet resp. durch zentrale verwaltungswirtschaftliche Instrumente ersetzt werden.
- Es befremdet, dass hinsichtlich des Verwertens von primären mineralischen Rohstoffen im Entwurf eine pauschale Vorverurteilung der primären gegenüber den sekundären mineralischen Rohstoffen stattfindet. In der Vorlage sollte es darum gehen, mit Hilfe von qualifizierten Überlegungen, die sich am gesamten Lebenszyklus der Produkte zu orientieren haben, dazu beizutragen, jeweils das situativ ökonomisch und ökologische optimale Rohstoff-Mix entstehen zu lassen. Primäre und sekundäre mineralische Rohstoffe ergänzen sich und gehören zusammen und es ist nach unserem Ermessen von grosser Bedeutung, dass es in der Vorlage darum geht, mit Hilfe **einer integrierten Abfallpolitik die Nachhaltigkeit der mineralischen Rohstoffversorgung und insbesondere die Lebensdauer der mineralischen Rohstoffe ganzheitlich nachvollziehbar zu optimieren**.
- Zudem erweckt der Entwurf, allerdings ohne fachliche Grundlagen bereitzustellen, den Anschein, dass hinsichtlich **des Verwertens von sauberem Aushub ein grosses ökologisch relevantes Potential „brach“ liegt. Dieser Eindruck ist nicht nur unbelegt sondern auch falsch**, denn die Unternehmen verwerten seit vielen Jahren in der Regel konsequent sauberen Aushub, sofern dies ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist.
- Das Zusammenspiel mit der Raumplanung wird durch die Vorlage ungenügend gelöst. Abfallanlagen verursachen regelmässig spürbare Immissionen. Die Deponieplanung ist deswegen eine wichtige raumplanerische Entscheidungsgrundlage, mit welcher sich die Raumplanungsbehörden **im Rahmen der ganzheitlichen Interessensabwägung und der Richtplanung intensiv zu beschäftigen haben**.

## 1. Technische Verordnung über Abfälle (TVA) / Ordonnance sur le traitement des déchets (OTD) / Ordinanza tecnica sui rifiuti (OTR)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

---

### 1. Gesamtwürdigung

Der sgv begrüsst es, dass die Technische Verordnung für Abfälle TVA einer Totalrevision unterzogen worden ist. Wir anerkennen, dass beim Ausarbeiten des vorliegenden Entwurfs die technische Entwicklung der vergangenen Jahre eingeflossen ist und dass ein Regelwerk entstanden ist, das dieser Rechnung trägt. Als Schweizer Wirtschaftsverband sind wir an schweizweiten Rahmenbedingungen interessiert, die den freien Kantons- und Landesgrenzen überquerenden Warenverkehr fördert und mit Hilfe von einheitlichen Rahmenbedingungen für alle Anbieter gleich lange Spiesse bereitstellt.

Allerdings nimmt der Entwurf auf **wirtschaftliche Sachzwänge** wie zum Beispiel auf die grosse Bedeutung der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs sowie der Produkt- und Geldmärkte, auf die Wichtigkeit der den technischen Fortschritt fördernden Rahmenbedingungen, auf Stabilität, auf eine gesunde Wettbewerbsstruktur oder auf gesamthaft vergleichbare Kosten-/Nutzenverhältnisse **deutlich zu wenig Rücksicht**. Es ist berechtigt, dass die nationalen Behörden die Abfallpolitik steuern können. Es ist aber ebenfalls von grosser Bedeutung, dass die Strukturen so gelegt werden, dass der **Wettbewerb sich in möglichst allen Bereichen entfalten kann** und der zukünftige technische Fortschritt sowie das erfolgreiche Entwickeln und Einführen von neuen Technologien gesichert werden. Hier besteht eindeutig Weiterentwicklungsbedarf im vorgeschlagenen Revisionstext. Insbesondere sind die Auswirkungen des sich aus dem Regulierungsschub ergebenden Fehlens der unternehmerischen Anreize und der technischen Stagnation zu untersuchen und beim detaillierten Bearbeiten der Vorlage zu berücksichtigen. Der vorliegende Vorschlag basiert nach in vielen Bereichen zu sehr auf einem zentralistischen und verwaltungswirtschaftlichen Ansatz, der es der Verwaltung zwar ermöglicht, die statische Kontrolle wirksam auszuüben, die Bedürfnisse der Unternehmen sowie die Erfordernisse für funktionierende Märkte aber völlig ausser Acht lässt. Die TVA soll jedoch den Unternehmen einen nachhaltigen planerischen Rahmen bieten, der dazu beiträgt, dass die Unternehmen auch in Zukunft ihre Sorgfaltspflicht wahrnehmen und Rückbaustoffe in unserem Land ökonomisch tragbar und ökologisch sinnvoll wiederverwerten resp. ablagern und bereit resp. in der Lage sind, die dazu nötigen finanziellen Investitionen zu tätigen. Dabei sind auch die raumplanerischen Immissionen von Abfallanlagen angemessen zu berücksichtigen.

### 2. Klärung des Zusammenspiels mit der USG - Revision

Gemäss Ihrem Schreiben vom 10. Juli 2014 "Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle: Start der Anhörung" ergänzt die TVA-Revision die Revision des Umweltschutzgesetzes - USG, welche die rechtlichen Grundlagen zur Etablierung einer „grünen Wirtschaft“, was auch immer damit bezeichnet werden soll, schafft. Es wäre zu fragen, was mit dem vorliegenden Entwurf passiert, wenn das Parlament den vorgeschlagenen Botschaftstext in wesentlichen Punkten ändert oder im Extremfall gar nicht auf die Vorlage eintritt. In diesem Fall wäre die TVA-Revision zu wiederholen, da der vorliegende TVA-Text sich zumindest in einigen Punkten ausserhalb der sich aus dem Gesetz ergebenden Grenzen für das Schaffen der dem Gesetz unterzuordnenden Erlasstexte bewegen könnte. Wir lehnen es deswegen ab, die beiden Vorlagen zeitlich parallel zu behandeln und **beantragen, zuerst die USG-Revision abzuschliessen und auf dieser Basis die TVA-Revision voranzutreiben**.

### 3. Inhalte

Die revidierte TVA wird umfassender und aktueller, doch nach wie vor ergeben sich verschiedene zu klärende resp. zu präzisierende Begriffe und Bestimmungen. Übergeordnete Bedeutung besitzen in diesem Zusammenhang:

- **Wirtschaftlichkeitsaspekte:** Die einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen wie z. B. solche, die gestützt auf den gemäss der Revisionsvorlage definierten Stand der Technik angeordnet werden können, sind einer **Wirtschaftlichkeitsprüfung** zu unterziehen. Dabei ist zu untersuchen, ob die einzelnen Massnahmen dem **betroffenen Unternehmen finanziell zugemutet** werden können und ob diese **verhältnismässig** sind. Gerade im Bereich der Null - Risikoprodukte wie z. B. sauberer Aushub und im verringerten Masse auch im Bereich der inerten Materialien ergeben sich ohne Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips in einigen Bereichen für den Unternehmer, der sich im Wettbewerb auch gegenüber ausländischer Konkurrenz behaupten muss, deutliche Auswirkungen.
- **Stand der Technik:** Dieser hat sich auf die erstellte **Anlage sowie durch sie zu erzielende Immissionsgrenzwerte** und nicht auf Verfahren und Betriebsweisen zu beziehen, denn dem Eigenkapital investierenden Unternehmer können nach Erhalt der Erstellungsbewilligung nicht im Nachhinein zusätzliche kostenrelevante Zusatzmassnahmen verfügt werden. Dieses Vorgehen widerspricht dem Anspruch des Unternehmers auf stabile und vorhersehbare Rahmenbedingungen und würde dessen Investitionsbereitschaft einschränken.
- **Technischer Fortschritt:** Dieser wird wirksam gefördert, indem auf der Ebene der Anlagenbetreiber ein gesunder **Wettbewerb** stattfindet, die Anlagenbetreiber über einen freien Zugang zu den Produkte- und Kapitalmärkten verfügen und die umweltbedingten Rahmenbedingungen, wenn möglich, mit Hilfe von Immissionsgrenzwerten festgelegt werden, welche die Unternehmer mit aus ihrer Sicht optimalen Anlagen zu erreichen haben. Auf das staatliche Verfügen von Prozessen und den dazu nötigen Anlagen oder Technologien, allenfalls unter dem Vorwand des aktuellen Standes der Technik, ist zu verzichten.
- **Zusammenhang Deponieklassen - Regulierungsbestimmungen:** Die Deponieklassen decken ein sehr breites Feld von Null-Risiko bis sehr hohe Risiken ab. Im risikofreien Bereich fallen in der Regel im Vergleich zu den Bereichen der hohen Risiken ein Vielfaches an Abfallmengen an, das heisst Auflagen lösen auch ein Vielfaches an Kosten aus. Diese Zusammenhänge wurden nach unserer Überzeugung beim Ausarbeiten der Vorlagen ausser Acht gelassen resp. **viel zu wenig berücksichtigt**.
- Es ist ebenfalls unsachgerecht, in der technischen Verordnung über Abfälle das **Littering** einzubeziehen. Weder systematisch noch materiell gehört das Littering zum Gegenstand der Verordnung.
- **Desiderata in Sachen Bau:** Soll dem Ziel der grösstmöglichen Wiederverwertung von Baufällen, dann hat das in Projektierungsphase (Bauherr) stattzufinden und nicht bei der Ausführung von einem zufällig anwesenden Unternehmen. Ebenfalls ist was das Output der Projektierung zu definieren. Das ist der Realität sicher nicht angemessen; siehe Art. 3 neu litt. E, art. 16, 17, 19, etc. Im Verordnungsentwurf werden ausschliesslich die Unternehmer verpflichtet, das Ausbaumaterial wieder zu verwerten. Aus Sicht des sgV ist dies der falsche Ansatz, da es meistens die Bauherren sind, welche die Verwendung der Baustoffe vorgeben. Viel besser wäre es, die privaten und öffentlichen Bauherren zu motivieren, mehr Ausbauphase oder Recycling-Beton zuzulassen. Zudem werden auch mobile Anlagen auf Baustellen den Ortsfesten gleich gesetzt, was zu unnötigen und überbordenden Regulierungen führt. Bei PAK vertritt der sgV die Auffassung, dass eine sichere Verwertung mit warten auf energiearme Entsorgung besser ist als vollständige Entsorgung mit vielen Transporten und energieintensiven Entsorgung mit allen gesundheitlichen Risiken, die dabei entstehen. Von der TVA-Revision besonders und direkt betroffen sind die Deponie-, Entsorgungs- und Bauunternehmen. So muss gemäss Verordnungsentwurf künftig festgestellt werden, ob das Abbruchmaterial die Umwelt gefährdet. Das zu ermitteln, kann und darf nicht Aufgabe der beauftragten Unternehmen sein, sondern muss in der Verantwortung der Bauherrschaft liegen, die das Bauvorhaben ja auch auslöst. Entgegen vorgängiger Ankündigungen sowie dem Faktenblatt und den Erläuterungen zur TVA-Revision finden sich im Entwurf keine verlässlichen Regelungen, wem die sogenannte Ermittlungspflicht obliegt. Deshalb ist die Befürchtung berechtigt, dass diese bei der Umsetzung einfach an die beauftragten Unternehmen delegiert wird.
- **Abgrenzung des Geltungsbereichs des Abfallrechts:** Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse steht. **Sauberer Aushub ist somit kein Abfall, sobald er als Material für die Wiederauffüllung von Kiesgruben oder als Rohstoff für das Herstellen von primären Rohstoffen verwendet wird.** Er wird erst dann zu Abfall, wenn eine Verwertung, z. B. in Folge fehlenden Bedarfs, nicht in Frage kommt und nach Ablagerungen gesucht werden muss. Sauberer Aushub bleibt aber auch bei fehlendem Verwertungsbedarf sauber. Die entsprechenden Ablagerungsbedingungen haben sich deswegen an den Rahmenbedingungen der Verwertung zu orientieren.

**Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden**

**Vous êtes en principe d'accord avec les documents**

Nein/non/no

**Siete principalmente d'accordo con i documenti**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed definizioni (Art. 1-3)			
Art. 1	Diese Verordnung <u>soll unter Berücksichtigung der technischen und betrieblichen Machbarkeit und wirtschaftlichen Tragbarkeit:</u> ...	Nicht jede Massnahme, welche gemäss Theorie funktionieren könnte, ist insbesondere bei grossen Mengen technisch machbar oder wirtschaftlich sinnvoll. Deshalb müssen sämtliche in der TVA vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur aus umweltpolitischer, sondern auch aus ressourcenökonomischer Sicht beurteilt werden. Dies ist etwa für den Ausbauasphalt von grosser Bedeutung. Dies ist vor allem für den Ausbauasphalt von grosser Bedeutung, da 1. übertriebene Anforderungen an die Aufbereitung und Wiederverwendung von Ausbauasphalt den sich in den letzten Jahren eingespielten Materialkreislauf signifikant stören würden, 2. unnötige Materialtransporte über lange Distanzen vermieden werden müssen und 3. eine thermische «Verwertung» mineralischer Bau-stoffe entsprechend Energie verbraucht und zusätzlich umweltrelevante Emissionen verursacht.	nein
Art. 2			keine Aussage

Technische Verordnung über Abfälle (TVA) / Ordonnance sur le traitement des déchets (OTD) / Ordinanza tecnica sui rifiuti (OTR)

<p>Art. 3</p>	<p>Lit. d) Bauabfälle: Abfälle, die bei Bautätigkeiten wie Neubau-, Umbau- oder Rückbau von ortsfesten Anlagen anfallen.</p> <p>Lit e neu) Entsorgungskonzept: Das Konzept legt die Art, die Zusammensetzung und Menge der entstehenden Abfälle und deren zeitlichen Anfall sowie deren Art der Entsorgung dar. Zusätzlich legt es die Organisation der Entsorgung in den verschiedenen Bauphasen fest. Als Grundlage dient eine vorgängige Analyse der Materialflüsse zur Minimierung der Abfälle und zum technisch möglichen Recyclinganteil.</p> <p>Lit f) Abfallanlagen: Mobile oder ortsfeste Anlagen, in denen belastete Abfälle behandelt, verwertet, zu Baustoffen aufbereitet, abgelagert oder zwischengelagert werden; Materialentnahmestellen und Terrainveränderungen sind keine Abfallanlagen. Der Betrieb von mobilen Anlagen wird im Entsorgungskonzept geregelt.</p> <p>Lit g) Zwischenlager: Abfallanlagen, in denen Abfall für eine begrenzte Zeit gelagert werden; nicht als Zwischenlager gelten Materialdepots auf Baustellen sowie öffentlich zugängliche Sammelstellen für die separate Sammlung von... ...ebenfalls nicht als Zwischenlager gelten Baustellen, wenn dort Materialien gelagert werden, die auf derselben Baustelle wiederverwertet werden.</p> <p>Lit. k) <i>Stand der Technik</i>: <u>Stand</u> von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich <u>eingesetzt wird</u> und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann; und</li> <li>2. <u>auf dem Markt verfügbar und</u></li> <li>3. <u>wirtschaftlich verhältnismässig ist</u></li> </ol> <p>Oder mindestens: <i>Entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf entsprechenden gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung.</i></p> <p>Lit. l neu) Aushubverwertungsstelle: Materialentnahmestelle, welche mit Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen gemäss Anhang 1, Abs. 1 erfüllt, wiederaufgefüllt wird.</p>	<p>Generell: Die Begriffe sollen in Übereinstimmung mit den Normen und Richtlinien verwendet werden.</p> <p>Bauabfälle sind nicht abhängig vom Anlagebegriff, sondern von der Art der Bautätigkeit und der gewählten Ausführungsvariante in der Projektierungsphase.</p> <p>Bei der Projektierung von Bauwerken ist eine gesamtheitliche Betrachtung der Material- und Entsorgungsfragen erforderlich. Die Bauverfahren, die angewandten Konstruktionen wie auch die Auswahl der Baustoffe, haben einen wesentlichen Einfluss auf die während des Bauprozesses entstehenden Abfälle bezüglich Menge, Verwertbarkeit und Entsorgbarkeit. Das Konzept bildet die Grundlage für die Ausschreibungen und die Werkverträge. Der Begriff «Entsorgungskonzept» ist nicht neu – vielmehr stellt er in der Bauwirtschaft seit ca. 20 Jahren eine normative Grundlage dar (Norm SIA 430). Den Projektierenden, die im Auftrag des Bauherrn das Bauwerk planen, ist die Norm SIA 430 demzufolge bekannt. Obige Begriffsdefinition ist aktualisiert übernommen und soll die Formulierung von Art. 16 und 17 vereinfachen.</p> <p>Mobile Anlagen auf Baustelle haben den wesentlichen Zweck Baustoffe für die entstehende Infrastruktur zu produzieren. Aus diesem Grund ist die Definition mit Aufbereitungsanlagen zu erweitern.</p> <p>Art. 27ff lassen keine Rückschlüsse auf die Art und Grösse der Anlage zu. Für mobile Anlagen auf Baustellen sind die Inhalte dieser Artikel nicht zielführend, denn solche Angaben sind Bestandteil eines vollständigen Entsorgungskonzepts.</p> <p>Bei Materialentnahmestellen und Terrainveränderungen darf ausschliesslich unverschmutzter Aushub eingebracht werden. Dieser stellt per Definition keine Umweltgefährdung dar, weshalb diese Werke vom Geltungsbereich der TVA bzw. von den Vorschriften für Abfallanlagen nicht erfasst werden dürfen. Art. 3 Bst. f (neu g) ist deshalb mit einer entsprechenden Ausnahme zu ergänzen.</p> <p>Temporäre Materialdepots auf Baustellen müssen vom Begriff des Zwischenlagers ausgenommen werden. Solche Fragen werden auch im Rahmen des Entsorgungskonzepts gelöst.</p> <p>In einigen Branchen bestehen weltweit definierte Regeln zum Stand der Technik. Es geht nicht an, dass die Schweiz eine, zumindest von europäischen Grundlagen losgelöste Definition einführt. Die Formulierung „erfolgreich erprobt oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt“ impliziert, dass letztlich die Verwaltung den Stand der Technik zu definieren beansprucht.</p> <p>Der Stand der Technik bildet in der Regel die Basis von normativen Grundlagen. Damit eine bestimmte Branche diesen auch anwendet, muss dieser Stand unter Marktbedingungen auch erprobt sein. Das schliesst Innovation zu weiteren Emissionsreduktionen nicht aus, im Gegenteil. Es werden sich die wirtschaftlich interessanten Innovationen zur Emissionsreduktion ohne zusätzliche Regulierungen durchsetzen und nicht die Idee einzelner, die mittels weitere Regulierungen durchgesetzt wird. Es ist davon Abstand zu nehmen, dass ein Anlageinhaber per se mit Freude Umweltschadstoffe emittiert.</p> <p>Die Auffüllung bildet einen integrierenden Bestandteil der Abbaubewilligung. Es ist wichtig, dass die mit ausschliesslich sauberem Material (Wandkies) arbeitenden Materialabbauanlagen, einschliesslich der Auffüllung von den Abfallanlagen, klar abgegrenzt werden.</p>	<p>nein</p>
---------------	---	--	-------------



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
Art. 5 Abs. 1			
Art. 5 Abs. 2	<u>neu</u> Sie prüfen die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte von Deponien und sorgen für die Festlegungen der entsprechenden Standorte in der Richtplanung.	Das Erstellen der Richtpläne sowie das Übernehmen allfälliger Standorte einer Schweizerischen Deponieplanung liegen in der Kompetenz der Kantone.	nein
Art. 6			nein/non/no
Art. 6 Abs. 1	<u>Ergänzung:</u> Für die Deponien des Typs A ist eine Berichterstattungspflicht hinsichtlich der abgelagerten Abfälle Typ A-E und der nutzbaren Ablagerungsvolumen in Abweichung zu Abs. 1 ab 120'000 Tonnen/Jahr und für Deponien des Typ B eine Berichterstattungspflicht ab 15'000 t/Jahr vorzusehen.	Die Berichterstattungspflicht hat sich aus Gründen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit auf die genannten Schlüsselwerte zu beschränken. Im Falle von Deponien des Typs A scheint uns das vorgesehene Berichterstattungskriterium von >100 t/Jahr realitätsfremd, denn beim Deponietyp A wird ausschliesslich sauberes Material abgelagert. Beim Deponietyp B ist die Berichterstattungspflicht ab 15'000 t/Jahr auf Grund der grossen anfallenden Mengen und den im Vergleich zu den anderen Deponietypen viel geringeren Risiken verhältnismässig.	nein
Art. 6 Abs. 2			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 7			nein
Art. 7 Abs. 1	Art. 7 Abs. 1 neu) <i>Die Umweltschutzfachstellen informieren und beraten Unternehmen, Konsumenten und Behörden, wie Abfälle vermieden, verwertet und fachgerecht entsorgt werden.</i>	Der erste Satz von Art. 7 Abs. 1 sollte um die Zielgruppe der «Unternehmen» und den Begriff der «Verwertung» ergänzt werden. Mit dem zweiten Satz erhält das «Littering» in diesem Artikel denselben Stellenwert wie die übrigen Abfälle. Dies ist nicht gerechtfertigt. Zudem wird die Informationspflicht bereits von den Gemeinden wahrgenommen. Inwieweit eine zusätzliche Informationspflicht durch die Kantone hier eine Verbesserung bringt, ist zumindest fragwürdig.	nein
Art. 7 Abs. 2			
Art. 8			nein/non/no

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
3. Kapitel: Chapitre 3: Capitolo 3:	Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)		
Art. 8 Abs. 1	<u>Anpassung Festlegung:</u> Die Branchen oder die Kantone sorgen zusammen mit den betroffenen Branchen für die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen ausüben. Das BAFU fördert die Koordination dieser Massnahmen.	Um praxisnahe bzw. praxisgerechte Aus- und Weiterbildungen anzubieten, die nutzbringend und wirtschaftlich sind, sind aus unserer Sicht die Kantone zu verpflichten, bei der entsprechenden Aus- und Weiterbildung mit den massgebenden Branchen / Branchenorganisationen zusammenzuarbeiten. Die bestehenden Aus- und Weiterbildungsinstitutionen haben sich bewährt.	nein
Art. 8 Abs. 2	<u>Anpassung Festlegung:</u> In der Aus- und Weiterbildung des Personals von Abfallanlagen, die der Aus- und Weiterbildungspflicht unterstehen, muss der jeweils technologiespezifische Stand der Technik der Entsorgung von Abfällen vermittelt werden.	Folgeantrag aus Art. 6, Abs. 1 Die Inhaber sind in der Regel alle Aktionäre einer Anlage. Das Personal meint auch der Werkleiter, ggf. der Geschäftsführer. Auch hat die Ausbildung dem jeweiligen Anlagentyp gerecht zu werden. Das Wissen um einer Wiederverwertungsanlage oder eines bestimmten Deponietyps ist unterschiedlich, daher sind mit allgemeinem Inhalt wenig zielführend.	nein
Art. 9	Antrag: Rückweisung/Überarbeitung von Art. 9  <u>neuer Abs. 2: Vom Vermischungsverbot ausgenommen sind Materialien, die bereits in ihrer eingebauten und gebundener Form verschiedene Belastungsgrade aufweisen, jedoch maximale Grenzwerte nicht überschreiten.</u>	Es bestehen viele offene Fragen. Welche Stoffe als Abfälle gelten, ist nicht griffig definiert. Die Forderung des Vermischungsverbots ist in der Praxis schwer umzusetzen. Beispielsweise beim Aus- und Rückbau von Strassenbelag durch Belagsfräsen werden heute automatisch verschiedene Stoffe vermischt (z.B. Trag-, Binder- und Deckschicht). Der vorgeschlagene Verordnungstext würde dazu führen, dass die unterschiedlichen Strassenschichten einzeln und damit in mehreren Schritten ausgebaut werden müssten. Dies würde zwangsläufig zu deutlich längeren Bauzeiten, zu mehr Emissionen und grösseren Verkehrsbehinderungen führen. Die machbare Lösung liegt in der heute erfolgreich praktizierten Vor-Ort-Homogenisierung mit einem maximalem Grenzwert vom 1'000 mg PAK pro kg Ausbauasphalt.	nein

Technische Verordnung über Abfälle (TVA) / Ordonnance sur le traitement des déchets (OTD) / Ordinanza tecnica sui rifiuti (OTR)

Art. 10	Art. 10 Ablagerungsverbot neu) Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle dürfen nicht auf Deponien abgelagert werden.	Siehe auch Art. 26 Abs. 1	nein
Art. 11	<u>Anpassung Festlegung:</u> Wer Produkte herstellt, muss die Produktionsanlagen nach dem Stand der Technik erstellen und die Prozesse so gestalten, dass wenige Abfälle anfallen und die Abfälle wenige Stoffe enthalten, welche die Umwelt belasten.	Folgeantrag aus Art. 3, Lit. k	nein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 12	<p>Neu)  <del>Abfälle sind nach dem Stand der Technik nach Abwägung aller Interessen in erster Linie stofflich andernfalls energetisch zu verwerten, wenn eine Verwertung die Umwelt weniger belastet als:</del>            a. <del>Eine andere Entsorgung; und</del>            b. <del>Die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung anderer Brennstoffe.</del></p>	<p>Über 80% der Bauabfälle fliessen gemäss Abfallwirtschaftsbericht 2008 des BAFU in der Schweiz in den Stoffkreislauf zurück. Dies ist ein internationaler Spitzenwert, der kaum noch gross gesteigert werden kann. Dieser Erfolg spricht für die bisherige Regelung und gegen das vorgeschlagene, sämtliche Bereiche umfassende „Regulierungsabenteuer“.</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung widerspricht zudem Art. 30, Abs. 2 USG, denn dieser hält fest, dass Abfälle <b>soweit möglich</b> zu verwerten sind. Diese Ergänzung, welche auch die finanzielle Zumutbarkeit sowie die Verhältnismässigkeit miteinschliesst, fehlt erstaunlicherweise im vorgeschlagenen Erlasstext. Sie ist aber im bestehenden Erlasstext enthalten. Wir stellen fest, dass bisher im Umweltbereich national und international die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Regel auf den Prinzipien der unternehmerischen Sorgfaltspflicht, der ökonomischen Zumutbarkeit und ökologischen Tragbarkeit gestaltet worden sind. Wir sind überzeugt, dass diese Strategie, die sich in der Vergangenheit bewährt hat, in Zukunft fortzusetzen ist und auf das beantragte Ersetzen dieser Prinzipien durch zentralverwaltungstechnische Prozesse zu verzichten ist. Der Markt löst die ökonomisch sinnvolle und ökologisch tragbare Verwertung und Ablagerung von Aushub und inerten Materialien sowie die Steuerung der für den technischen Fortschritt benötigten Investitionen wirksamer als dies mit statischer staatlicher Regulierung möglich ist. Die Industrie zieht aus Rentabilitätsgründen das Verwerten von Aushub und inerten Materialien dem Deponieren in der Regel automatisch vor. Eine diesbezügliche administrative Regulierung ist deswegen in vielen Bereichen überflüssig.</p> <p>Zudem ist das fachlich korrekte Eruiieren der ökologischen Vor- und Nachteile der verschiedenen Verwertungs- und Ablagerungsalternativen ausserordentlich aufwendig. Wie würden z. B. die während dem Kiesabbau entstehenden aber bei der Verwertung von Bauabfällen wegfallenden ökologischen Ausgleichsflächen bewertet werden, die für die Biodiversität von entscheidender Bedeutung sind? Das Erbringen der entsprechenden korrekten Nachweise wäre nur mit Hilfe von Lebenslaufanalysen der Produkte (LCA) und einer Umweltproduktdeklaration (EPD) möglich, die wiederum riesige Aufwände erzeugen und für die betroffenen Unternehmen klar ausserhalb der finanziellen Zumutbarkeit liegen würden.</p> <p>Eine stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen ist gegenüber einer anderen Entsorgung nur dann sinnvoll, wenn diese unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte, d.h. auch der vor- und nachgelagerten Prozesse und der externen Effekte, besser abschneidet als eine andere Entsorgungsschiene.</p>	nein/non/no

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 13			keine Aussage
Art. 13 Abs. 1			
Art. 13 Abs. 2			
Art. 13 Abs. 3	Streichen	Art. 13 Abs. 3 fordert, dass die Kantone die «notwendige Infrastruktur, insbesondere Sammelstellen» einrichten. Die Errichtung von Sammelstellen obliegt jedoch der Gemeindehoheit. Für die Kantone dürfte es schwierig sein, dies zu realisieren, wenn sich Gemeinden dagegen sperren.	
Art. 13 Abs. 4			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 14		Eine hundertprozentige stoffliche Verwertung ist illusorisch. Der hohe Anteil der stofflichen Verwertung der Speisereste beweist zudem, dass eine Regelung unnötig und unverhältnismässig ist. Nach Auskunft des Bundesamts für Umwelt werden in der Gastronomie heute bereits 85 Prozent der Speisereste stofflich verwertet. Der erfolgreich vollzogene Wechsel von der Verwertung als Schweinesuppe zur Vergärung und Kompostierung der Speisereste zeigt, dass die Branche eigenverantwortlich und nachhaltig handelt. Die Verwertung der Speisereste reiht sich damit in die lange Schweizer Tradition für freiwillige Lösungen im Umgang mit Abfällen ein. Nicht zuletzt spielt bei der Verwertung der Speisereste der Markt bereits jetzt, ohne gesetzliche Verpflichtung der Gastronomiebetriebe. Ein Gebot, dass 100 Prozent der biogenen Abfälle stofflich und energetisch genutzt werden müssen ist deshalb nicht angebracht. Es wäre unverhältnismässig und würde zu unnötiger Bürokratie führen.	nein
Art. 14 Abs. 1			
Art. 14 Abs. 2			
Art. 15			nein

Technische Verordnung über Abfälle (TVA) / Ordonnance sur le traitement des déchets (OTD) / Ordinanza tecnica sui rifiuti (OTR)

<p>Art. 15 Abs. 1</p>	<p>Es wird beantragt, die in Art. 15 Abs. 1 enthaltene Vorschrift, wonach Phosphor aus kommunalem Abwasser, aus Klärschlamm zentraler Abwasserreinigungsanlagen oder aus der Asche aus der thermischen Behandlung von solchem Klärschlamm nach dem Stand der Technik zurückzugewinnen und stofflich zu verwerten ist, in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu regeln.</p>	<p>In Anbetracht dessen, dass Phosphor eine wichtige, endliche Ressource darstellt, unterstützt der VSA grundsätzlich das Ziel, wonach Phosphor, der aus dem Abwasser eliminiert wird, in Zukunft wieder in den Rohstoffkreislauf zurückgeführt werden soll. Aufgrund der weitgehend fehlenden Erfahrung in der Umsetzung und der voraussichtlich grösseren notwendigen Investitionen ist die, in Art. 50 genannte Übergangsbestimmung von 5 Jahren nach Inkrafttreten der neuen TVA nicht realistisch. Bekanntlich gibt es verschiedene technische Verfahren und Ansätze, wie der Phosphor aus dem Abwasser wieder in den Rohstoffkreislauf zurückgeführt werden kann. Bezüglich der Phosphorgewinnung aus dem Abwasser oder einem nachfolgenden Prozess, muss der Wertstoff Phosphor vor seiner Verwertung nicht zwingend in den Abfallstatus überführt werden. Damit möglichst alle Optionen zur Phosphorgewinnung aus dem Abwasser offen weiterverfolgt werden können, ist eine entsprechende Bestimmung nicht in der TVA sondern in der Gewässerschutzverordnung zu regeln.\$</p> <p>Die vorgeschlagene Ausführungsbestimmung ist im Sinne der adressatengerechten Regelung sowie im Hinblick auf die Methodenfreiheit in der GSchV und nicht in der TVA zu regeln. Damit würde auch dem Grundsatz «Einheit der Materie» einwandfrei entsprochen. In der Gewässerschutzverordnung werden die Abwasserbehandlung und die Klärschlamm Entsorgung geregelt (Art. 2 Abs. 1 lit. c und d). Eine Anpassung der GSchV könnte zudem genutzt werden, um diverse Bestimmungen die den Klärschlamm betreffen und nicht mehr gültig sind, anzupassen bzw. zu eliminieren. Nachdem der Bundesrat in seiner Botschaft zur Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Umweltschutzgesetzes) vom 12. Februar 2014 dem Parlament vorschlägt, dass Phosphor wieder zurückgewonnen werden soll, müssen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen nach Annahme der Änderung, zukunftsorientiert in den Verordnungen präzisiert werden, in dem die entsprechenden Handlungsoptionen gesteuert werden. Im Fall der Phosphorrückgewinnung sind dies die GSchV und die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP).</p>	<p>nein</p>
<p>Art. 15 Abs. 2</p>			

Technische Verordnung über Abfälle (TVA) / Ordonnance sur le traitement des déchets (OTD) / Ordinanza tecnica sui rifiuti (OTR)

Art. 15 Abs. 3	streichen	<p>Die vorgeschlagene Formulierung in Art. 15 Abs. 3 des Entwurfes zur TVA basiert gedanklich auf einem seit Jahren bekannten und vom BAFU geförderten Verfahren, bei dem eine Schadstoffanreicherung bei der phosphorhaltigen Klärschlammbehandlung durchgeführt wird (ASH DEC). Dieses Konzept führt dann wohl auch dazu, dass in den Erläuterungen zur TVA-Revision bezüglich der Verwertung des Phosphors als Dünger, wiederholt Ausführungen zum Thema Recyclingdünger enthalten sind. Dieser Ansatz greift zu kurz und ist grundsätzlich falsch.</p> <p>Ausführungsbestimmungen im Verordnungsrecht dürfen sich nicht an einem bekannten Verfahren und damit an einem möglichen Weg orientieren. Sie müssen zielorientierte Vorgaben enthalten: Der Phosphor ist so zurückzugewinnen, damit er wieder in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt werden kann. Eine Behandlung ist dann hinreichend, wenn die entsprechenden</p>	nein
----------------	-----------	--	------

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 16	Neue Überschrift <b>Angaben bei der <u>zur</u> Entsorgung von Bauabfällen</b>		nein
Art. 16 Abs. 1	<del>Wer Bauarbeiten durchführt, Wer ein Bauvorhaben plant, muss als Bauherr der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehenen Entsorgungswege machen dem Baugesuch ein Entsorgungskonzept nach Art. 3 lit. [neu] beilegen.</del>	Die TVA hat klar festzuhalten, dass die Pflicht zur Angabe der gewünschten Angaben im Baubewilligungsgesuch dem Bauherrn obliegt. Die im Entwurf gewählte Formulierung „Wer Bauarbeiten durchführt, ....“ ist zu wenig präzise und kann theoretisch eine Vielzahl von Unternehmen, welche an einem Bauprojekt beteiligt sind, betreffen. Beim Einreichen eines Baugesuchs sind noch keine Bauabfälle angefallen. Deshalb sind Angaben zur Entsorgung und nicht bei der Entsorgung zu machen. Für einen wirksamen Vollzug ist die Anwendung der üblichen Terminologie in Baubewilligungsverfahren von Vorteil, zumal teilweise bereits heute im Baugesuchformular Angaben zu belasteten Standorten und Gebäudeschadstoffe verlangt werden. Ein Bauherr führt also keine Bauarbeiten durch, sondern plant ein Bauvorhaben. Zur Konkretisierung für das Baugesuch beauftragt er mittels Honorarvertrag ein Architekt oder Ingenieur (im Formular Projektverfasser), der das Bauwerk projektiert. Das Entsorgungskonzept entsteht parallel dazu. Nach Bereinigung des Projekts auf Grund der Auflagen der Baubewilligung werden Grundlagen zur Bestellung der Ausführungsarbeiten bei den verschiedenen Unternehmen erstellt und mittels Werkvertrag bestellt. Vgl. auch dazu Begründung zu Art. 3e (neu).	nein

Technische Verordnung über Abfälle (TVA) / Ordonnance sur le traitement des déchets (OTD) / Ordinanza tecnica sui rifiuti (OTR)

<p>Art. 16 Abs. 2</p>	<p>Bei Umbau- oder Rückbau muss im Rahmen der Pflicht nach Absatz 1 ermittelt werden, ob Abfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Schadstoffen wie polychlorierten Biphenylen (PCB), polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) oder Asbest anfallen.</p>	<p>Für eine effiziente Verwertung von Bauabfällen ist es notwendig, dass allenfalls vorhandene Schadstoffe möglichst früh erkannt werden. Die Pflicht für die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes für die Schadstoffabklärung ist deshalb sehr sinnvoll. Sie gilt aber für alle Schadstoffe. Um dies zu verdeutlichen, soll die Aufzählung in Art. 16 Abs. 2 TVA (PCB, PAK, Asbest) gestrichen und der Anwendungsbereich auf alle Schadstoffe ausgedehnt werden. Diese Änderung ist sehr wichtig, damit das saubere vom belasteten Material möglichst früh und effizient getrennt und so möglichst viele Bauabfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Ein solches Vorgehen entspricht an vielen Orten schon heute der gängigen Praxis.</p>	<p>nein</p>
<p>Art. 16 Abs. 3</p>	<p>Nach Abschluss der Bauarbeiten ist <del>der für die Baubewilligung hat der Baubewilligungsempfänger der</del> zuständigen Behörde auf deren Verlangen nachzuweisen, dass die angefallenen Abfälle <del>entsprechend den Vorgaben der Behörde dem bewilligten Entsorgungskonzept</del> entsorgt wurden.</p>	<p>Der Bauherr als Baubewilligungsempfänger bleibt für die ganze Dauer der Realisierung des Bauvorhabens für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich. Er kann diese Verantwortung nicht mittels Bestellungen an Dritte übertragen, weder an den Projektierenden noch an den Ausführenden. Das Entsorgungskonzept muss mit dem Baugesuch eingegeben werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die zuständige Behörde dies auf deren Richtigkeit geprüft und bei Bedarf die entsprechenden Korrekturen verlangt hat. Deshalb muss die Behörde keine zusätzlichen Vorgaben machen.</p>	<p>nein</p>
<p>Art. 17</p>			<p>nein</p>
<p>Art. 17 Abs. 1</p>	<p><del>Bei Bauarbeiten sind</del> <u>Bei der Ausarbeitung des Entsorgungskonzeptes ist zu berücksichtigen, dass</u> Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und separat zu entsorgen <u>sind und dass</u> die übrigen Bauabfälle <del>sind</del> auf der Baustelle wie folgt zu trennen <u>sind</u>: ...</p>	<p>Die Abfallbewirtschaftung auf der Baustelle muss Bestandteil des Entsorgungskonzeptes sein, da in der Regel mehrere Unternehmen aus verschiedenen Arbeitsgattungen vor Ort tätig sind. Auch müssen je nach Menge des anfallenden Abfalls öffentliches oder privates Terrain beansprucht, was im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Zusatzbewilligung benötigt oder auch eine entsprechende Anlage zur Annahme ermittelt werden muss.</p>	<p>nein</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 17 Abs. 2			
Art. 17 Abs. 3	Die <u>zuständige</u> Behörde kann <u>im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens</u> eine weitergehende Trennung <u>und eine einhergehende Ergänzung des Entsorgungskonzepts</u> erlangen, wenn dadurch zusätzliche Anteile der Abfälle verwertet werden können <u>und sofern dies auch wirtschaftlich tragbar ist</u> .	Die Sortierung ist für den Unternehmer ein bedeutender Kostenfaktor. Wir gehen davon aus, dass die zuständige Behörde das dem Baugesuch beigelegte Entsorgungskonzept sorgfältig prüft und allfällige Ergänzungen vor dem Baubeginn anordnet. Nachträgliche Forderungen an Ort stören den Bauablauf und sind daher kostentreibend für die Bauherrschaft. Zusätzlich erforderliche Transporte belasten auch unnötig die Umwelt.	nein
Art. 18			nein
Art. 18 Abs. 1	Abgetragener Ober- und Unterboden ist nach dem Stand der Technik für Rekultivierung von Materialabbaustellen, Deponien und Terrainveränderungen oder für Bodenverbesserungen zu verwerten.	Der vorgeschlagene Wortlaut von Art. 18 Abs. 1 ist in der Formulierung heikel und könnte dazu führen, dass Boden oder Aushub illegal entsorgt / verwertet wird. Besser wäre eine Formulierung analog Art. 19.	nein
Art. 18 Abs. 2			
Art. 19			nein/non/no

Technische Verordnung über Abfälle (TVA) / Ordonnance sur le traitement des déchets (OTD) / Ordinanza tecnica sui rifiuti (OTR)

<p>Art. 19 Abs. 1</p>	<p>Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 1 Absatz 1 erfüllt, ist so weit als möglich wie folgt zu verwerten:</p> <p>Lit d) Es sind möglichst eindeutige Voraussetzungen in die Ausführungsbestimmungen zu übernehmen, damit sich die Bewilligungspraxis zwischen den Kantonen vereinheitlicht. Auch Dämme oder Geländegestaltung sind innerhalb von Bau- und Industriezonen zu erwähnen.</p>	<p>Das wirtschaftliche Umfeld sowie die Verhältnismässigkeit sind in Analogie zu unseren Ausführungen hinsichtlich Art. 12 gemäss Art. 30, Abs. 2 USG zu berücksichtigen. Zudem macht Abs. 2 den Einschub „so weit als möglich“ aufgrund der Reziprozität ebenfalls nötig.</p> <p>Lit. d lässt für bewilligte Terrainveränderungen grossen Spielraum offen.</p>	<p>nein</p>
-----------------------	--	---	-------------

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 19 Abs. 2	streichen.	Die Vorlage geht von falschen Voraussetzungen aus. Die Unternehmen verwerten seit vielen Jahren konsequent Aushub- und Ausbruchmaterialmaterial, sofern dies finanziell tragbar und ökologisch sinnvoll ist.	nein
Art. 19 Abs. 3	streichen		nein
Art. 19 Abs. 4	streichen		nein
Art. 20			nein
Art. 20 Abs.1			
Art. 20 Abs. 2	<sup>2</sup> Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 250 mg PAK pro kg 1'000 mg PAK pro kg darf nicht verwertet werden.	Der zulässige Anteil an polyzyklischen aromatischen Kolenwasserstoffverbindungen (PAK) soll von bisher 1000 mg/kg auf 250 mg/kg reduziert werden. Diese Reduktion ist willkürlich. Studien der EMPA und umfangreiche Emissionsmessungen des Bundesamtes für Umwelt haben aufgezeigt, dass beim Aufbereiten von Asphalt kein PAK entweicht.	nein
Art. 20 Abs. 3			
Art. 21			keine Aussage

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
3. Kapitel: Chapitre 3: Capitolo 3:	Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)		
Art. 22			keine Aussage
Art. 23			nein
Art. 23 Abs. 1			
Art. 23 Abs. 2	Die restlichen Anteile von Strassenwischgut nach Absatz 1 sowie anderes Strassenwischgut, das Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung oder einen hohen biogenen Anteil enthält, müssen in geeigneten Anlagen behandelt werden.	Art 23 Abs. 2 fordert eine thermische Behandlung für die «restlichen Anteile von Strassensammlerschlämmen und –wischgut». Nach unserer Ansicht existieren dafür aber auch alternative Verwertungsmöglichkeiten. Die Vorgabe der thermischen Behandlung ist deshalb nicht nötig und muss gestrichen werden.	nein

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 24			nein
Art. 25	Ersatzloses Streichen des Begriffs "Beton" in der Titelzeile und in Ziff. 1.	Der Artikel thematisiert ausschliesslich die Zementproduktion.	nein/non/no
Art. 25 Abs. 1			
Art. 25 Abs. 2			
Art. 25 Abs. 3			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 26			keine Aussage
Art. 26 Abs. 1			
Art. 26 Abs. 2			
Art. 26 Abs. 3			
Art. 27		Alle Abfallanlagen sollen generell darauf ausgerichtet werden, möglichst viele Erzeugnisse / Rohstoffe zu produzieren, die verwertbar sind; Schadstoffe auszuschleusen und zu beseitigen, zu konzentrieren oder umzuwandeln. Nur so kann vom Stand der Technik gesprochen werden.	nein
Art. 28			nein/non/no

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 28 Abs. 1	<p><u>Anpassung Festlegung:</u>  <u>Ziffern a, c, d und e: Diese Festlegungen gelten nur für die Deponietypen C – E.</u></p> <p>Lit a) keine <u>möglichst wenige</u> schädlichen oder...</p> <p>Lit h) bei mobilen Abfallanlagen ist sicherzustellen, dass nur die am jeweiligen Einsatzort anfallenden Abfälle behandelt werden. <u>Auf Baustellen ist der Betrieb im Entsorgungskonzept nach den Kriterien von Absatz 1 und 2 dazulegen.</u></p> <p>Lit. f) Sicherstellen, dass <del>sie selber</del> und das Personal über die erforderlichen Fachkenntnisse für den fachgerechten Betrieb der Anlagen verfügen und der Behörde auf deren Verlangen die entsprechenden Aus- und Weiterbildungszeugnisse vorweisen, <u>wobei für die Deponietypen A und B eine branchenübliche verfahrenstechnische Aus- und Weiterbildung ausreichend ist.</u></p>	<p>Die Festlegungen sind auf die effektiven Risiken auszurichten. Die entsprechenden Risiken sind beim Deponietyp A minimal resp. nicht vorhanden. Ansonsten wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt.</p> <p>Die Bestimmung „keine“ schädlichen oder... schießt an der Wirklichkeit vorbei</p> <p>Die verschiedenen Deponietypen stellen an das Personal unterschiedliche Anforderungen und Risiken, die im Sinne der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen sind.</p>	nein

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 28 Abs. 2	<u>Anpassung</u> Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen der Deponietypen B bis E, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Pflichtenhefte des Personals enthält und die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Sie unterbreiten das Reglement der Behörde zur Stellungnahme. Für Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen des Deponietyps A gelten die gleichen Anforderungen ab einer Abfallablagerung von über 120'000t/Jahr und für die Inhaberinnen und Inhaber von Ablagerungen des Deponietyps B von über 15'000 t/Jahr.	Um der Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit den anfallenden Mengen und Risiken gerecht zu werden, vertreten wir wiederum die Ansicht, dass bei diesen Vorgaben über das Ablagerungsmengenkriterium zwischen dem Deponietyp A resp. B und den Deponietypen C bis E zu unterscheiden ist.	nein
Art. 29			keine Aussage

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 29 Abs. 1			keine Aussage
Art. 29 Abs. 2			keine Aussage
Art. 30/Abs. 1	Zwischenlager für auf Deponien der Typen B- E abzulagernden Abfälle...	Die Zulässigkeit von auf Deponien des Typs A abzulagernden Abfällen wird in Anhang 1, Ziff. 1 geregelt.	nein/non/no
Art. 31			nein/non/no
Art. 31 Abs 1	<u>Anpassung der Festlegung:</u> Abfälle dürfen höchstens fünf Jahre zwischengelagert werden. In begründeten Fällen kann die Bewilligung einmal um weitere fünf Jahre verlängert werden.	Die Begründung der Reduktion der Bewilligungsfrist für ein Deponiezwischenlager von heute 10 auf 5 Jahre ist für uns nachvollziehbar. Dennoch befürchten wir diesbezüglich ernsthafte Probleme in der Praxis aufgrund der sich zunehmend verdichtenden Siedlungsgebiete.	nein

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 31 Abs 2			
Art. 31 Abs 3			
Art. 32			keine Aussage
Art. 33	Art. 33, Abs. 2 lit. a ist weniger einschränkend zu formulieren)		nein

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 33 Abs. 1			
Art. 33 Abs. 2	die Energienutzung würde trotzdem erhöht: Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: a. von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts genutzt wird.		nein
Art. 33 Abs. 3			
Art. 33 Abs. 4			
Art. 34			keine Aussage
Art. 34 Abs 1			
Art. 34 Abs 2			
Art. 34 Abs 3			
Art. 35			nein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 35 Abs. 1			
Art. 35 Abs. 2			
Art. 35 Abs. 3	Art. 35 Abs. 3 lit. b sollte vorschreiben, dass allfällige Verpackungen, die nicht aus einem biologisch abbaubaren Material bestehen, vollständig entfernt werden müssen. Dies ist besser zu kontrollieren und es kommen keine Materialien wie z.B. Kunststoffe in das Gärgut.	Dieser Artikel und vor allem die Liste in Anhang 4 «Liste der in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen zugelassenen Abfälle» ist sehr gut. Damit wird klar geregelt, welche biogenen Abfälle, wie behandelt werden dürfen. Problematisch hingegen ist die Formulierung in Art. 35 Abs. 3 lit. b bezüglich der Verpackungen. Die Entfernung von 90 % des Verpackungsmaterials ist nicht kontrollierbar. Auch Verpackungsreste können zu Betriebs-problemen in der Vergärungsanlage führen (z.B. bei Pumpen etc.).	nein
Art. 35 Abs. 4			
Art. 35 Abs. 5			
Art. 36			keine Aussage
Art. 36 Abs. 1			
Art. 36 Abs. 2			
Art. 36 Abs. 3			
Art. 37	Ziff. 5  Es soll ermöglicht werden, dass der Ausnahmeantrag 37, Abs. 1b <sup>bis27</sup> GschG auf Deponien Typ B ausgeweitet wird.	Nach unserer Überzeugung ist diese Ausdehnung risikotechnisch und ökologisch angemessen.	nein/non/no

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 37 Abs. 1			
Art. 37 Abs. 2			
Art. 37 Abs. 3			
Art. 37 Abs. 4			
Art. 37 Abs. 5			
Art.38			keine Aussage
Art. 38 Abs. 1			
Art. 38 Abs. 2			
Art. 38 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 41 Abs. 1	Bestehender Abs. 3, Lit. c) wird verschoben (neu: Art. 43, Abs. 2, neues Lit. d). Folgender Text wird neu als Abs. 3 Lit. c) aufgeführt:  Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen besitzen die wirtschaftlichen Voraussetzungen, um eine Abfallanlage mittelfristig ordnungsgemäss zu betreiben.	Es ist nach Möglichkeit zu verhindern, dass Unternehmen, die von einem Konkurs bedroht sind und somit einen kurzfristigen Planungshorizont besitzen, eine Bewilligung erhalten, eine Abfallanlage mittelfristig betreiben zu dürfen. Die ideale Nachsorge und die damit zusammenhängenden Kosten können aber erst im Rahmen des Abschlussprojektes seriös festgelegt werden (vgl. Antrag zu Art. 43).	nein/non/no
Art. 41 Abs. 2			
Art. 41 Abs. 3	<u>Einzugsgebiete:</u> Lit. b: Bei Deponien des Typ A und B ist auf das Festlegen von Einzugsgebieten zu verzichten.  <u>Auflagen zur Einhaltung der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung:</u> Lit. f: Weitere organisatorische und betriebliche Auflagen und Bedingungen	Die Massnahme ist aus volkswirtschaftlichen Überlegungen übertrieben, denn in Deponien des Typs A werden ausschliesslich saubere Materialien gelagert.  Die möglichen Auflagen und Bedingungen, welche mit der Betriebsbewilligung gestellt werden können, sind zu präzisieren, da sonst die Errichtungsbewilligung ausgehöhlt wird.	nein/non/no
Art. 41 Abs. 4	Die Behörde befristet die Betriebsbewilligung auf höchstens 5 Jahre. Die Betriebsbewilligung wird verlängert, solange Deponievolumen zur Verfügung steht und keine Gründe vorliegen, die den Widerruf der Bewilligung rechtfertigen würden. Die Behörden berücksichtigen dabei die Befunde der Inspektionsberichte.	Die Investitionssicherheit ist für den Unternehmer sicherzustellen.  Der FSKB inspiziert in seinem Bereich, zum Teil im Auftrag der Kantone zahlreiche Deponien. Die qualifizierenden Befunde dieser Berichte sind bei der Wiedererteilung von Betriebsbewilligungen zu berücksichtigen.	keine Aussage
Art. 42			keine Aussage

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 42 Abs. 1			
Art. 42 Abs. 2			
Art. 42 Abs. 3			
Art. 43		vgl. Kommentar zu Art. 41/Abs. 1/Lit. d	nein/non/no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 43 Abs. 1	Bestehender Art. 43/Abs. 1/Lit. c ist zu verschieben und als Art. 43/Abs. 2 /Lit. d aufzuführen.		nein
Art. 43 Abs. 2	Neuer Art. 43/Abs. 2 / Lit. c) der Nachweis über die Deckung der Kosten für Abschluss und Nachsorge erbracht ist.		nein
Art. 44	Deponien, bei welchen die Nachsorgephase erfolgreich durchgeführt worden und die Unbedenklichkeit nachgewiesen sind, sind im Altlastenkataster ersatzlos zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.	Der Altlastenkataster soll nur effektive Altlasten umfassen.	nein/non/no
Art. 44 Abs. 1	... bei Deponien des Typ B 15 Jahre und bei den Deponien des Typs C, D oder E 50 Jahre	Die Länge der Frist soll sich am voraussichtlichen Umfang der Nachsorge orientieren.	nein
Art. 44 Abs. 2	Die kantonale Behörde kann kürzt die Nachsorgephase, soweit...	Es gibt keinen Grund, weshalb die Behörde die Nachsorgephase nicht verkürzen sollte, wenn keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen mehr auf die Umwelt zu erwarten sind.	nein
Art. 44 Abs. 3			
Art. 44 Abs. 4			
Art. 44 Abs. 5			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 45			keine Aussage
Art. 45 Abs. 1			
Art. 45 Abs. 2			
Art. 46			keine Aussage
Art. 47	streichen	Der vorliegende Entwurf klammert wirtschaftliche und ordnungspolitische Erfordernisse aus. Die Vollzugshilfe hat in Zusammenarbeit mit den Verbänden zu erfolgen und auch wirtschaftliche und ordnungspolitische Perspektiven zu umfassen.	nein/non/no

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 48			keine Aussage
Art. 49			keine Aussage
Art. 50	Die Übergangsbestimmung zur Pflicht zur Rückgewinnung des Phosphors ist – unabhängig vom Regelungsort – auf 10 Jahre zu verlängern.		nein
Art. 51			nein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 51 Abs. 1	<p><del>Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 250 mg PAK pro kg bis zu 1'000 mg PAK pro kg darf im Rahmen von Bauarbeiten in geeigneten Anlagen so behandelt wird, dass das behandelte Material höchstens 250 mg PAK pro kg enthält.</del>  <del>bis zum [10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] verwertet werden, wenn:</del></p> <p>a. <del>der Ausbauasphalt höchstens 1'000 mg PAK pro kg enthält und in geeigneten Anlagen so behandelt wird, dass das behandelte Material höchstens 250 mg PAK pro kg enthält;</del>  oder</p> <p>b. <del>der Ausbauasphalt mit Zustimmung der kantonalen Behörde so verwendet wird, dass keine Emissionen von PAK entstehen. Die kantonale Behörde erfasst den genauen Gehalt an PAK im Ausbauasphalt sowie den Standort der Verwertung und bewahrt die Informationen während mindestens 10 Jahren auf.</del></p>	<p>Die von uns vorgeschlagene Lösung entspricht der heutigen Praxis und hat sich bewährt. Wie bereits bei Art. 20 dargelegt, sehen wir keinen Bedarf für eine Reduktion des Grenzwertes. Dementsprechend ist auch eine Übergangsfrist nicht notwendig. Durch die Streichung von lit. b wird sichergestellt, dass sich nicht eine von Kanton zu Kanton unterschiedliche Praxis beim Umgang mit Ausbauasphalt etabliert und dadurch unnötig in den Markt eingegriffen wird. Vgl. dazu auch die Begründung zu Art. 4. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung und ist somit kartellrechtlich unzulässig. Es ist daher zwingend eine Regelung auf Bundesebene zu finden.</p>	nein
Art. 51 Abs. 2			
Art. 52			keine Aussage

Technische Verordnung über Abfälle (TVA) / Ordonnance sur le traitement des déchets (OTD) / Ordinanza tecnica sui rifiuti (OTR)

Art. 53			keine Aussage
Art. 53 Abs. 1			
Art. 53 Abs. 2			
Art. 53 Abs. 3			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 53 Abs. 4			
Art. 53 Abs. 5			
Art. 54			keine Aussage

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 1</b> <b>Annexe 1</b> <b>Allegato 1</b>			
Abs. 1	Ziffer a)  höchstens 1% Fremdstoffe...	Ein absolutes Verbot von Fremdstoffen schießt an der Wirklichkeit vorbei. Es ist deswegen ein minimaler Wert anzustreben, der sich aber vor Ort umsetzen lässt.	nein/non/no
Abs. 2			keine Aussage
Abs. 3			keine Aussage

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2</b>			
Allgemein	Im Titel und im Text des Anhangs überall "und Beton" streichen.	Gemäss Art. 12 ist der Betonhersteller ohnehin bereits aufgefordert, Abfälle (darunter fallen Steinkohleflugasche, granuliert Hochofenschlacke, etc.) soweit wie möglich zu verwerten. Aus unserer Sicht macht es deshalb keinen Sinn und verunsichert, wenn Anhang 2, Ziff. 3 die Verwendung von Abfällen als „Kann-Option“ für die Herstellung von Beton zulässt, während sie in Art 12 ultimativ und allgemein gefordert wird.	nein/non/no
Ziff. 1			keine Aussage
Ziff. 1 Abs. 1			
Ziff. 1 Abs. 2			
Ziff. 1 Abs. 3			
Ziff. 2			keine Aussage

Technische Verordnung über Abfälle (TVA) / Ordonnance sur le traitement des déchets (OTD) / Ordinanza tecnica sui rifiuti (OTR)

Ziff. 2 Abs. 1	Altholz und Holzabfälle, welche nicht Imprägniert, mit halogenierten organischen Holzschutzmitteln behandelt oder mit halogenierten organischen Beschichtungen versehen sind.	Es stellt sich die Frage, welche Altholz und Holzabfälle überhaupt noch zulässig sind. Die Formulierung «intensiv mit Holzschutzmittel, wie Pentachlorphenol» ist zudem unklar und problematisch. Sowohl die unscharfe Bezeichnung was «intensiv» bedeutet, wie auch die Diskussion, wie andere Holzschutzmittel «wie Pentachlorphenol» zu bewerten seien, lässt zuviel Interpretationsspielraum.	
Ziff. 2 Abs. 2			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 2</b> <b>Annexe 2</b> <b>Allegato 2</b>			
Ziff. 2 Abs. 3			
Ziff. 2 Abs. 4			
Ziff. 3	Streichen des Begriffs Beton	Gemäss Art. 12 ist der Betonhersteller ohnehin bereits aufgefordert, Abfälle (darunter fallen Steinkohleflugasche, granuliert Hochofenschlacke, etc.) soweit wie möglich zu verwerten. Aus unserer Sicht macht es deshalb keinen Sinn und verunsichert, wenn Anhang 2, Ziff. 3 die Verwendung von Abfällen als „Kann-Option“ für die Herstellung von Beton zulässt, während sie in Art 12 ultimativ und allgemein gefordert wird.	nein/non/no
Ziff. 4			keine Aussage
Ziff. 4 Abs. 1			
Ziff. 4 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
<b>Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3</b>			
Ziff. 1			keine Aussage
Ziff. 2			nein/non/no
Ziff. 2 Abs. 1 Lit. c	Holzasche sollte nicht oder höchstens nach Vorbehandlung in Deponien des Typs B abgelagert werden.	Gemäss einer Studie, in welcher ein Mitglied unseres Verbandes mitgewirkt hat, überschreitet der Chromat VI – Gehalt in Holz- aschen (Filterasche wie auch Bettasche aus naturbelassenem Holz) den zulässigen Wert von 0,1 mg/kg um den Faktor 300. Es scheint in keiner Weise gerechtfertigt, ein solches Material ohne Vorbehandlung in diesem Deponietyp abzulagern.	
Ziff. 2 Abs. 2			
Ziff. 2 Abs. 3			
Ziff. 2 Abs. 4			
Ziff. 3			keine Aussage

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3</b>			
Ziff. 3 Abs. 1	Auf Deponien und Kompartimenten des Typs C dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie die Anforderungen nach den Absätzen 2 – 4 erfüllen: ... d. Filterkuchen und andere nicht verwertbare Rückstände aus Abfallbehandlungsanlagen.	Filterkuchen können nicht nur in KVA sondern auch in anderen Abfallanlagen anfallen. Der Anwendungsbereich von Anhang 3 Art. 3 Abs. 1 lit. d muss deshalb auf Filterkuchen oder andere nicht verwertbare Rückstände aus allen Abfallbehandlungsanlagen erweitert werden.	nein
Ziff. 3 Abs. 2			
Ziff. 3 Abs. 3			
Ziff. 3 Abs. 4			

Technische Verordnung über Abfälle (TVA) / Ordonnance sur le traitement des déchets (OTD) / Ordinanza tecnica sui rifiuti (OTR)

Ziff. 4			keine Aussage
Ziff. 4 Abs. 1			
Ziff. 4 Abs. 2			
Ziff. 4 Abs. 3			
Ziff. 4 Abs. 4			
Ziff. 5			keine Aussage

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 3</b> <b>Annexe 3</b> <b>Allegato 3</b>			
cont. Ziff. 5			
Ziff. 5 Abs. 1			
Ziff. 5 Abs. 2			
Ziff. 5 Abs. 3			
Ziff. 5 Abs. 4			
Ziff. 6			keine Aussage
Ziff. 6 Abs.1			
Ziff. 6 Abs.2			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 4</b> <b>Annexe 4</b> <b>Allegato 4</b>			
Ziff. 1			keine Aussage
Ziff. 2			keine Aussage
Ziff. 3			keine Aussage
Ziff. 3.1			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 4</b> <b>Annexe 4</b> <b>Allegato 4</b>			
Ziff. 3.2			
Ziff. 3.3			
Ziff. 3.4			
Ziff. 4			keine Aussage
Ziff. 5			keine Aussage

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 5</b> <b>Annexe 5</b> <b>Allegato 5</b>			
Ziff. 1			keine Aussage
Ziff. 11 Abs. 1			
Ziff. 11 Abs. 2			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 5</b> <b>Annexe 5</b> <b>Allegato 5</b>			
Ziff. 11 Abs. 3			keine Aussage

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti
<b>Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5</b>			
Ziff. 11 Abs. 4			keine Aussage
Ziff. 12 Abs. 1			keine Aussage
Ziff. 12 Abs. 2	Der in Ziff. 12 a. definierte mittlere k-Wert für mineralische Einbauschichten ist mit $1.0 \times 10^{-8}$ m/s voranzusetzen und somit der k-Wert auf dem Wert der heute gültigen TVA zu belassen.	Es sind uns keine Schadenfälle oder wissenschaftlich untermauerte Erkenntnisse bekannt, die es aus unserer Sicht rechtfertigen, die entsprechenden Dichtigkeitsanforderungen auf $k = 1.0 \times 10^{-9}$ m/s zu erhöhen. Eine entsprechende Erhöhung würde entscheidende technische und wirtschaftliche Konsequenzen mitbringen, die den Wirtschaftsstandort Schweiz schwächen.	nein
Ziff. 12 Abs. 3			keine Aussage
Ziff. 12 Abs. 4			keine Aussage

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 5</b> <b>Annexe 5</b> <b>Allegato 5</b>			
Ziff. 2			keine Aussage
Ziff. 21 Abs. 1			
Ziff. 21 Abs. 2			
Ziff. 22 Abs. 1			
Ziff. 22 Abs. 2			
Ziff. 22 Abs. 3			
Ziff. 22 Abs. 4			
Ziff. 23 abs. 1			
Ziff. 23 abs. 2			
Ziff. 23 abs. 3			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 5</b> <b>Annexe 5</b> <b>Allegato 5</b>			
Ziff. 24 Abs. 1			
Ziff. 24 Abs. 2			
Ziff. 24 Abs. 3			
Ziff. 24 Abs. 4			
Ziff. 24 Abs. 5			
Ziff. 24 Abs. 6			
Ziff. 24 Abs. 7			
Ziff. 24 Abs. 8			
Ziff. 24 Abs. 9			
Ziff. 25 Abs. 1			
Ziff. 25 Abs. 2			
Ziff. 25 Abs. 3			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 6</b> <b>Annexe 6</b> <b>Allegato 6</b>			
Ziff. 1			keine Aussage
Ziff. 2	streichen	<b>2. Verordnung vom 1. Juli 1998</b> <b>19 über Belastungen des Bodens</b> Der Ober- und Unterboden ist kein Abfall und nicht Gegenstand dieser Verordnung (Vgl. auch dazu Begründung zu Art. 19). Somit drängt sich die Änderung der VBBo nicht auf. Es ist auch stossend so nebenbei wiederrechtliche Vollzugspraktiken zu „offizialisieren“.	nein
Ziff. 3 – Vermeidung nachhaltiger Bodenverdichtung und –erosion; Umgang mit abgetragenen Boden			keine Aussage
Ziff. 3 – Luftinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 <sup>22</sup>			keine Aussage

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 6</b> <b>Annexe 6</b> <b>Allegato 6</b>			
Ziff. 5			keine Aussage
Ziff. 6	Art. 3 / Abs. 1a  Auf die Erhöhung der VASA–Abgabe von Fr. 3.- auf Fr. 5.- wird verzichtet. Es gilt weiterhin die bisherige Abgabenhöhe von Fr. 3.-	Die in den Erläuterungen beschriebene „Preisumfrage“ widerspricht den effektiven Marktgegebenheiten. Die Betreiber der bisherigen Inertstoffdeponien subventionieren bereits heute die übrigen Deponietypen. Eine Anhebung der Inertstoffdeponietarife steht aus diesem Grund erst Recht im Widerspruch zum Verursacherprinzip, das eine wichtige Basis des Umweltschutzgesetzes – USG darstellt.	nein/non/no
Ziff. 7			keine Aussage

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Anhang 6</b> <b>Annexe 6</b> <b>Allegato 6</b>			
Ziff. 8			keine Aussage
Erläuterungen			

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Erläuterung zur Totalrevision der TVA</b>			
Kap. Ausgangslage / Revision des Umweltschutzgesetzes  ...ein erhöhter Einsatz von Recyclingkies aus unverschmutztem Aushubmaterial...	Ersatzloses Streichen dieses Satzes	Aus Rentabilitätsüberlegungen verwertet die Industrie seit jeher unverschmutztes Aushubmaterial automatisch. Regulierungen in diesem Bereich besitzen deswegen ein sehr schlechtes Kosten-Nutzenverhältnis. Unsere diesbezüglichen Überlegungen sind in unserer Stellungnahme zur Revision des Umweltschutzgesetzes – USG vom 30. Sept. 2013 beschrieben.	nein/non/no

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero</b> <b>(allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	<b>Sind Sie mit der Vorlage</b> <b>grundsätzlich einverstanden/</b> <b>Vous êtes en principe</b> <b>d'accord avec les documents/</b> <b>Siete principalmente</b> <b>d'accordo con i documenti</b>
<b>Erläuterung zur Totalrevision der TVA</b>			
Seite 55  „Pflicht zur Rückgewinnung von Kies und Sand aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial“	Ersatzloses Steichen des Abschnittes	<p>Dieser Abschnitt ist in mehrfacher Beziehung ideologisch, objektiv falsch und zeugt im Übrigen von grosser fachlicher Unkenntnis. So werden beispielsweise Abbaustellen nach Abbauende gemäss anerkannten Richtlinien rekultiviert und harmonisch in die bestehende Landschaft wieder eingefügt. Das Recycling ist platzintensiver als der Kiesabbau – es ergeben sich somit zumindest in dieser Hinsicht vergleichbare raumplanerische Konsequenzen.</p> <p>Zudem stellen Kiesabbaustellen, vor allem auf Grund der seit vielen Jahren durchgeführten vor Ort – Inspektionen und den inzwischen vorliegenden Altlastenkataster seit vielen Jahren keine stichhaltige Gefährdung für das Grundwasser mehr dar. Die im Auftrag des FSKB durchgeführte Studie von Dr. F. Matousek des unabhängigen Geologiebüros Matousek, Baumann &amp; Niggli AG, Baden, das in der Zwischenzeit von der Dr. von Moos AG, Zürich übernommen wurde, zur Gefährdung von nutzbarem Grundwasser durch die Kiesgewinnung in der Schweiz, in die auch eine schweizweite Umfrage bezüglich Schadenereignissen im Zusammenhang mit dem Kiesabbau integriert wurde, zog bereits im Jahr 2011 diesbezüglich das folgendem Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbaueignung hoch gelegener Schotter: Die Angaben im Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden Aargau (RVK) bez. Abbauwürdigkeit, Abraumvolumen, Abbauvolumen und Qualität der hochgelegenen Schotter sind insgesamt zu optimistisch. Ein Ausweichen in diese Gebiete bringt einige andere ökonomische und ökologische Nachteile nach sich.</li> <li>• Umfrage: Schweizweit sind keine Schadenereignisse bekannt, welche seit der Wirksamkeit der rechtlichen Vorgaben seit ca. 20 Jahren bezüglich Schutz des Grundwassers zu einer relevanten Gefährdung des Grundwassers geführt haben, weder während des Betriebs/Abbaus noch infolge einer in dieser Zeit getätigten Auffüllung mit Stoffen, welche das Grundwasser gefährden können.</li> <li>• Quantitative Gefährdung des nutzbaren Grundwassers: Eine quantitative Beeinträchtigung der Grundwassermenge durch den bisherigen und gegenwärtig geplanten Kiesabbau ist Schweizweit weder mess- noch feststellbar, auch wenn noch ein Mehrfaches an Kiesvolumen gefördert würde.</li> <li>• Qualitative Gefährdung von nutzbarem Grundwasser: Die qualitative Gefährdung von nutzbarem Grundwasser durch die Kiesgewinnung ist bei Einhaltung der heutigen rechtlichen Auflagen schweizweit betrachtet als sehr gering zu beurteilen.</li> </ul>	